

**35. Zur Frage der Gültigkeit der Sicherungsübereignung eines  
Warenlagers.**

BOB. §§ 138, 868, 930.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 27. Februar 1931 i. S. W. (Bekl.) m.  
St. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der Firma R.,  
Sch. & B. in Ligu. (Rf.). VII 205/30.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

In der Zeit vom 26. Februar bis 5. März 1927 gewährte der  
Beklagte dem Dr. B., der damals Mitinhaber der Firma R. & L.  
war, Darlehen im Gesamtbetrag von 75000 RM., die mit 3% über  
den Reichsbankdiskont verzinst und spätestens am 31. Dezember  
1928 zurückgezahlt werden sollten. Am 23. Dezember 1927 über-  
nahm die Firma R. & L. für die Darlehensschuld von 75000 RM.  
selbstschuldnerische Bürgschaft; zugleich schloß sie mit dem Beklagten  
einen Sicherungsübereignungsvertrag, durch den sie ihm einen er-

heblichen Teil ihres Drogerie-Warenlagers übertrug. Der Beklagte versprach dabei die Hingabe eines weiteren Darlehens von 70000 RM.; diese Summe zahlte er kurze Zeit nachher an Dr. B. aus. Im November 1928 veräußerte die Firma R., Sch. & B., die inzwischen Rechtsnachfolgerin der Firma R. & L. geworden war, ihr bisheriges Handelsgeschäft mit dem Recht der Firmenfortführung an die Handelsgesellschaft D. A. AG. („Hageda“) in Berlin. Dabei wurden sämtliche Warenbestände mitverkauft, u. a. Drogen im Werte von rund 22000 RM. und „Spezialitäten“ im Werte von rund 56000 RM. Der Beklagte hatte hierzu seine Zustimmung gegeben, sich aber seine Rechte aus dem Vertrag vom 23. Dezember 1927 vorbehalten. Demgemäß wurden vor der Ende November 1928 erfolgten Übergabe der Warenbestände an die Hageda die dem Beklagten sicherungshalber übereigneten Waren in den Inventurheften der ehemaligen Firma R. & L. mit „W“ bezeichnet.

Am 28. Dezember 1928 wurde über das Vermögen der Firma R., Sch. & B. in Liqu. das Konkursverfahren eröffnet und der Kläger zum Konkursverwalter bestellt. In dem Konkurs meldete der Beklagte eine Darlehensforderung von 145000 RM. und eine Zinsforderung von 17115,63 RM. an und beehrte abgefonderte Befriedigung aus dem Betrag, den die Hageda für die ihr von der Gemeinschuldnerin veräußerten Drogen und Spezialitäten zu zahlen hatte. Da der Kläger die angemeldeten Forderungen und das Absonderungsrecht bestritt, wurde der Abrede der Parteien gemäß der von der Hageda für die Warenbestände zu entrichtende Kaufpreis in Höhe von 50000 RM. auf ein besonderes Bankkonto eingezahlt.

Der Kläger beantragte, festzustellen, daß der Beklagte kein Recht auf abgefonderte Befriedigung aus dem Erlöse der aus Drogen und Spezialitäten bestehenden, von der Gemeinschuldnerin an die Hageda verkauften Warenbestände habe, und weiter: den Beklagten zu verurteilen, einzuwilligen, daß der hinterlegte Betrag an den Kläger als Konkursverwalter ausgezahlt werde.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Auf die Revision des Beklagten wurde das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Der Berufungsrichter hält den Sicherungsübereignungsvertrag vom 23. Dezember 1927 aus verschiedenen Gründen für nichtig.

1. Einmal vermißt er die Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses, vermöge dessen der Beklagte den mittelbaren Besitz an den zu übereignenden Sachen erlangt hätte. Ein Verwahrungsvertrag, wie die Vertragsteile das Rechtsverhältnis bezeichneten, liege nicht vor, weil die Sachen nicht im Interesse des Beklagten, sondern in dem der Schuldnerin bei dieser belassen worden seien. Auch die Annahme eines Kommissionsverhältnisses oder eines kommissionsähnlichen Verhältnisses sei abzulehnen, weil es an den Voraussetzungen eines solchen fehle. Ebensonenig sei ein „ähnliches Verhältnis“ im Sinne des § 868 BGB. anzunehmen; denn wenn auch gewisse Bestimmungen des Vertrags dafür sprächen, daß der Schuldnerin ein Besitzrecht auf Zeit gegenüber dem Beklagten habe eingeräumt werden sollen, so werde das durch § 4 des Vertrags wieder in Frage gestellt, wonach der Beklagte jederzeit die Herausgabe der Waren verlangen dürfe. Dieses Recht des Beklagten bedeute, daß die Schuldnerin nur auf jederzeitigen Widerruf die Möglichkeit erhalten habe, im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung über das Warenlager zu verfügen. Es fehle daher an der Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses, wonach die Schuldnerin dem Beklagten gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet gewesen wäre.

2. Sodann erachtet der Berufungsrichter den Sicherungsübereignungsvertrag auch deshalb für ungültig, weil dem Geschäft die nötige Bestimmtheit fehle. Er hält für erwiesen, daß sich mindestens unter den Spezialitäten, die dem Beklagten nach der Anlage zum Vertrag „in jeder Art, Packung und Form“ übereignet werden sollten, ein Teil befunden habe, der unter Eigentumsvorbehalt oder als Kommissionsware geliefert worden sei. Diese nicht der Firma R. & L. gehörigen Waren seien ohne räumliche Trennung und ohne besondere Kennzeichnung unter den anderen der Firma gehörigen Waren gelagert worden. Die Übereignung eines solchen Warenlagers, in dem eigene und fremde Waren ohne äußere Unterscheidung lagerten, durch Besitzkonstitut sei nicht möglich. Es sei keine genügende Kennzeichnung, wenn an Hand der Lagerbücher der Firma R. & L. jederzeit habe festgestellt werden können, welche Waren als freies Eigentum und welche als Kommissionsgut geliefert worden seien. Auch komme es nicht darauf an, ob die Firma R. & L. die betreffenden Waren jederzeit habe ausscheiden können, sondern darauf, ob jedem Dritten, namentlich dem Beklagten, erkennbar gewesen sei, welche

Waren ihm gehörten. Das sei bei der Art der Lagerung der Waren nicht der Fall gewesen, wenigstens nicht beim Spezialitätenlager. Die sich hieraus ergebende Nichtigkeit der Übereignung des Spezialitätenlagers habe die Nichtigkeit des ganzen Vertrags zur Folge. Denn bei dem überwiegenden Wert dieses Lagers sei es ausgeschlossen, daß der Beklagte ohne dessen Übereignung das Geschäft abgeschlossen hätte.

3. Endlich hält das Berufungsgericht den Sicherungsübereignungsvertrag für sittenwidrig und deshalb für nichtig. Es sei erwiesen, daß durch den Vertrag rund zwei Drittel des gesamten Warenlagers auf den Beklagten übertragen worden seien, und zwar gerade der Teil des Warenlagers, ohne den die Firma R. & L. nicht lebensfähig gewesen sei. Nach außen sei der Zustand nicht in die Erscheinung getreten, niemand habe ersehen können, daß die Waren nicht der Firma R. & L. gehörten. Dritten Personen sei dadurch eine nicht vorhandene Kreditwürdigkeit dieser Firma vorgetäuscht worden. Dem Beklagten sei bekannt gewesen, daß dieser Erfolg durch die Geheimhaltung der Sicherungsübereignung eintreten werde. Diese das Publikum täuschende Wirkung mache das Geschäft sittenwidrig. Belanglos sei, ob die Vertragsteile beim Abschluß des Vertrags fest damit gerechnet hätten, daß die Schuldnerin durch die neu dargeliehenen 70000 RM. die Möglichkeit erhalten werde, die geschäftlichen Schwierigkeiten zu überwinden. Sie hätten sich gesagt, daß, falls die Firma R. & L. der Schwierigkeiten nicht Herr werde, durch die Kredittäuschung alle übrigen Kreditgeber Schaden erleiden würden, insbesondere die erst nach Abschluß des Vertrags liefernden.

Der Revision war stattzugeben.

1. Zu Unrecht verneint der Berufungsrichter, daß die Vertragsteile ein gültiges Besitzkonstitut geschlossen haben. Das zwischen ihnen im Sinne von §§ 868, 930 BGB. zu begründende Rechtsverhältnis braucht in seiner Ausgestaltung nicht den gesetzlichen Begriffsmerkmalen eines unter § 868 fallenden benannten Vertrags zu entsprechen. Es braucht überhaupt nicht einer der im Bürgerlichen Gesetzbuch besonders geregelten Vertragsarten anzugehören; es muß nur ein bestimmtes Verhältnis beabsichtigt sein, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt, vorausgesetzt, daß der Anspruch des Erwerbers auf Herausgabe nicht für alle Zeit ausgeschlossen ist. Der Umstand, daß das von den Vertragsschließenden als Verwahrungsg-

vertrag bezeichnete Rechtsverhältnis etwa nicht den gesetzlichen Begriffszugmerkmale eines solchen Vertrags entsprechen würde, wäre kein Grund zur Annahme, daß nicht ein ähnliches Verhältnis im Sinne des § 868 gewollt war (WarnRspr. 1913 Nr. 200). Wenn dem Beklagten im § 4 des Vertrags das Recht eingeräumt worden ist, jederzeit die Herausgabe der übereigneten Waren zu verlangen, so spricht dies gerade für Verwahrung (WarnRspr. 1913 Nr. 201; vgl. auch RGZ. Bd. 98 S. 133, Bd. 118 S. 361).

2. Fehlsam sind auch die Ausführungen, mit denen der Berufungsrichter die Sittenwidrigkeit des Vertrags vom 23. Dezember 1927 darzutun versucht. Der Umstand allein, daß die Sicherungsübereignung nach außen nicht in die Erscheinung tritt, und daß die Vertragsteile mit der Möglichkeit rechnen, Gläubiger könnten hierdurch über die Kreditwürdigkeit der Schuldnerin getäuscht werden und Schaden erleiden, genügt noch nicht, um einen Verstoß gegen die guten Sitten anzunehmen. Das hat der erkennende Senat gerade für einen Fall, wo — wie hier — die Sicherungsübereignung zur Sanierung des Schuldners erfolgte, in dem in WarnRspr. 1929 Nr. 165 abgedruckten Urteil ausgesprochen. Für die Annahme eines Knebelungsvertrags fehlt es vielmehr an der Feststellung, was der Firma H. & V. noch an Aktiven zur freien Verfügung verblieb. Das Urteil nimmt auch einen solchen nicht an.

3. Was endlich die Frage anlangt, ob die veräußerten Waren genügend bestimmt waren, um eine wirksame Sicherungsübereignung anzunehmen, so kann dem Berufungsrichter auch in dieser Hinsicht nicht beigetreten werden. Festzuhalten ist allerdings an dem wiederholt (vgl. RGZ. Bd. 113 S. 57) ausgesprochenen Grundsatz, daß bei einer Sicherungsübereignung die übereigneten Sachen im Vertrag bestimmt bezeichnet werden müssen. Bloße Bestimmbarkeit genügt nicht. An der erforderlichen Bestimmtheit fehlt es dann, wenn erst außerhalb des Vertrags liegende Umstände herangezogen werden müssen, z. B. Fakturen, Lagerbücher u. ä. Hier aber stellt der Vorderrichter fest, daß nach dem Willen der Vertragsteile sämtliche Spezialitäten übereignet werden sollten, die sich in den im Vertrag bezeichneten Räumen befanden. Wenn er aber aus seiner weiteren Feststellung, es habe sich darunter unausgeschiedenes und nicht gekennzeichnetes fremdes Eigentum befunden, den Schluß zieht, daß es dem „Geschäft“

an der nötigen Bestimmtheit gefehlt habe; so ist das nicht zutreffend. Unter dem „Geschäft“ kann der Berufungsrichter nur den Vertrag meinen. Dieser ist aber nach seiner Ansicht völlig klar: es sollten eben sämtliche Spezialitäten übereignet werden, die sich in den betreffenden Lagerräumen befanden. Dann dürfen aber nicht — wie es das Urteil tut — außerhalb des Vertrags liegende Umstände, nämlich das Vorhandensein fremden Eigentums, verwendet werden, um den Vertrag selbst als unklar, d. h. die übereigneten Sachen nur unbestimmt bezeichnend, hinzustellen. Durch Umstände, die außerhalb des Vertrags liegen, wird der Vertrag als solcher nicht unklar. Wenn, wie der Vorderrichter annimmt, sämtliche Spezialitäten übereignet werden sollten, war der Gegenstand des Vertrags einwandfrei bestimmt. Auf die künftig in die Lagerräume kommenden Waren ist der Berufungsrichter nicht besonders eingegangen. Wenn er, wie zunächst anzunehmen ist, auch hier der Meinung ist, daß sie sämtlich übereignet werden sollten, so bezeichnet der Vertrag den Gegenstand der Übereignung auch insoweit völlig bestimmt. Für die Frage der Bestimmtheit des Gegenstands der Sicherungsübereignung ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Nachträgliche Ereignisse, die außerhalb des Vertrags liegen, können diesem nicht nachträglich seine Bestimmtheit rauben. Ist später fremdes Eigentum auf das Lager gekommen, so ist zwar das Eigentum daran auf Grund des Konstituts nicht übergegangen, aber das vom Beklagten schon erworbene Eigentum blieb sein Eigentum, und er erwarb auf Grund des Vertrags mit seinem genügend bestimmten Inhalt Eigentum an den Waren, an denen sich die Verkäufer nicht das Eigentum vorbehalten hatten.

Soweit die vorstehenden Ausführungen von der in RRG. Bd. 113 S. 57 abgedruckten Entscheidung des erkennenden Senats abweichen, wird an dieser nicht mehr festgehalten; namentlich insofern nicht, als dort auch auf den Zeitpunkt der Konkursöffnung abgestellt wird. Ob ein Vertrag genügend bestimmt ist, läßt sich nur nach seinem Inhalt entscheiden. Umstände, die außerhalb des Vertrags liegen, bleiben außer Betracht, mögen sie zur Zeit der Konkursöffnung oder auch schon zur Zeit des Vertragsschlusses vorhanden sein.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht wird nochmals zu prüfen haben, ob die Firma R. & L. wirklich auch das vorhandene und

künftige fremde Eigentum übereignen wollte und ob der etwaige gegenteilige Wille im Vertrag nicht etwa dadurch zum Ausdruck kommt, daß es bezüglich der übereigneten Warenbestände in Nr. 1 heißt: „sämtliche Drogen“, während unter Nr. 2 gesagt wird: „Spezialitäten in jeder Art, Packung und Form, wie z. B. . .“. Dabei wird auch zu erwägen sein, ob von den Vertragsteilen angenommen werden kann, daß sie Rechtswidriges gewollt haben, indem sie etwa bewußt über fremdes Eigentum verfügten, während andererseits ihre etwaige Annahme, daß alle in den betreffenden Räumen befindlichen Spezialitäten der Firma R. & Q. gehörten, vielleicht auf den Willen, alles zu übereignen, schließen ließe.